

Förmliche Beschwerde und Rüge der Rechtswidrigkeit
Polizeieinsatz vom 17.3.26 gegen 12:40

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Blümcke

ich nehme Bezug auf den polizeilichen Einsatz am 17.3.26, gegen 12:40 in der Fussgängerzone Nähe Hafen. Hiermit rüge ich die **Rechtswidrigkeit des gegen mich ausgesprochenen Platzverweises** und fordere eine dienstrechtliche Prüfung des Vorgangs.

Rechtliche Würdigung:

1. **Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG:** Mein Aufenthalt diene dem Meinungsaustausch. Die pauschale Unterstellung einer genehmigungspflichtigen Sondernutzung (Straßenmusik) ohne Prüfung der tatsächlichen Tätigkeit (Dialog statt Darbietung) verletzt meine Meinungsfreiheit.
2. **Ermessensfehler und Unverhältnismäßigkeit (§ 3 PolG BW):** Ein Platzverweis zur Durchsetzung privater Interessen eines Gastronomen auf öffentlichem Grund ist zweckwidrig. Es lag keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Dass die Polizei meine Kommunikation mit Passanten als Störung wertete, ist eine verfassungsrechtlich bedenkliche Fehlgewichtung.
3. **Verletzung des Übermaßverbots:** Ein 24-stündiger Platzverweis stellt einen schweren Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Gelindere Mittel (z.B. ein klärendes Gespräch und ein anderer Standort, z.B. im Park) wurden bewusst übergangen. Stattdessen wurde ich aus der Stadt hinausbegleitet.

Ich erwarte keine bloße Eingangsbestätigung, sondern eine fundierte Stellungnahme dazu, wie Ihre Verwaltung sicherstellt, dass die Grundrechte der Bürger im öffentlichen Raum nicht den wirtschaftlichen Interessen lokaler Gastronomen geopfert werden.

Ich behalte mir die Einleitung einer **Fortsetzungsfeststellungsklage** vor dem Verwaltungsgericht vor, um die Rechtswidrigkeit dieses Platzverweises gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Eingabe erfolgt per E-Mail mit dem Dienst Inca Mail und stellt sicher, dass ich der entsprechende Unterzeichner bin.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Zurfluh
Brisgistr. 24
CH-5400 Baden

per E-Mail abgeschickt, wie ich wieder zuhause gewesen bin